

Satzung über den Nachweis künstlerisch-kreativer Begabung und Eignung im Fach Kunst an der Universität Augsburg vom 2. November 2011

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1, 2 und 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl 2006, S. 245), in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 02. November 2007 in der Fassung vom 16. Juli 2009 erlässt die Universität Augsburg folgende Satzung:

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Eignungsprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen, Altersgrenzen
- § 4 Form der Eignungsprüfung, Befreiungsmöglichkeiten, Anerkennung
- § 5 Eignungsprüfungsausschuss/Prüfungskommissionen
- § 6 Anmeldung und Zulassung
- § 7 Vorauswahl
- § 8 Praktische Prüfung
- § 9 Mündliche Prüfung
- § 10 Abschluss der Eignungsprüfung, Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Beeinflussungsversuch
- § 12 Niederschrift
- § 13 Nachteilsausgleich
- § 14 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Eignungsprüfung zum Nachweis der künstlerisch-kreativen Begabung und Eignung im Fach Kunst, die Voraussetzung ist für den Zugang zum Studium
  - des Unterrichtsfachs Kunst im Rahmen der Studiengänge Lehramt an Grund-, Hauptschulen und Realschulen an der Universität Augsburg,
  - des Hauptfachs Kunstpädagogik im Bachelorstudiengang Kunstpädagogik der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg,
  - des Nebenfachs Kunstpädagogik im Rahmen des Mehrfach-Bachelorstudiengangs der Philologisch-Historischen Fakultät der Universität Augsburg und
  - des Vertiefungsgebiets Ästhetische Bildung im Rahmen des Bachelorstudiengangs Erziehungswissenschaften der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg.
- (2) Diese Satzung regelt insbesondere:
  - die Anmeldefristen, die Form, den Gegenstand und die Dauer der Eignungsprüfung,
  - die Kriterien für die Bewertung der Prüfung,
  - die Prüfungsorgane und deren Zusammensetzung,
  - die Niederschrift über den Ablauf der Prüfung,

- die Grundsätze für die Bewertung der Prüfung sowie die Ermittlung und die Bekanntgabe des Ergebnisses,
- die Wiederholungsmöglichkeiten,
- die Rechtsfolgen bei Nichterscheinen zu festgesetzten Terminen, bei Rücktritt von der Prüfung und bei Täuschung,
- den Nachteilsausgleich,
- die Mindestaltersgrenze nach Erfüllung der Schulpflicht und die Höchstaltersgrenze.

## § 2

### Zweck der Eignungsprüfung

<sup>1</sup>Die Studiengänge nach § 1 Abs. 1 erfordern eine ausgeprägte künstlerisch-kreative Begabung sowie die Fähigkeit zur Darstellung eigener künstlerischer Ideen. <sup>2</sup>Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die für ein erfolgreiches Studium dieser Studiengänge erforderliche Begabung und Eignung vorliegt.

## § 3

### Zugangsvoraussetzungen, Altersgrenzen

- (1) Neben dem Nachweis der künstlerisch-kreativen Begabung durch das Bestehen der Eignungsprüfung nach dieser Satzung ist Voraussetzung für den Zugang zum Studium
- des Unterrichtsfachs Kunst im Rahmen der Studiengänge Lehramt an Grund- und Hauptschulen an der Universität Augsburg der Nachweis mindestens der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife,
  - des Unterrichtsfachs Kunst im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Realschulen an der Universität Augsburg der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife,
  - des Hauptfachs Kunstpädagogik im Bachelorstudiengang Kunstpädagogik sowie  
des Nebenfachs Kunstpädagogik im Rahmen des Mehrfach-Bachelorstudiengangs der Philologisch-Historischen Fakultät sowie  
dem Vertiefungsgebiet Ästhetische Bildung im Rahmen des Bachelorstudiengangs Erziehungswissenschaften  
der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife, die einschlägige fachgebundene Hochschulreife, die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung oder die einschlägige fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung.
- (2) Bewerber und Bewerberinnen dürfen bis zum Ablauf des letzten Anmeldetages nach § 6 Abs. 1 das Alter von 17 Jahren nicht unterschreiten und das Alter von 45 Jahren nicht überschreiten.

#### § 4

### Form der Eignungsprüfung, Befreiungsmöglichkeiten, Anerkennung

- (1) Die Eignungsprüfung gliedert sich in
  1. die Vorauswahl
  2. die praktische Prüfung
  3. die mündliche Prüfung.
- (2) <sup>1</sup>Vom Erfordernis der Eignungsprüfung wird befreit, wer an einer Hochschule für bildende Künste oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Inland oder Ausland ein künstlerisches/gestalterisches Studium erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>2</sup>Eine bestandene Eignungsprüfung an einer Hochschule für bildende Künste oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule der Bundesrepublik Deutschland wird anerkannt, außer die Qualifikationsanforderungen sind nicht gleichwertig.
- (3) Anträge auf Befreiung von der Eignungsprüfung oder auf Anerkennung einer bestandenen Eignungsprüfung nach Abs. 2 sind an die Universität Augsburg, Lehrstuhl für Kunstpädagogik, zu richten.

#### § 5

### Eignungsprüfungsausschuss/Prüfungskommissionen

- (1) <sup>1</sup>Die Durchführung der Eignungsprüfung obliegt dem Eignungsprüfungsausschuss. <sup>2</sup>Er ist für die Planung, Organisation und Kontrolle der Eignungsprüfung verantwortlich. <sup>3</sup>Er ist insbesondere zuständig für
  - die Entscheidung über die Befreiung von der Eignungsprüfung oder die Anerkennung einer Eignungsprüfung nach § 4 Abs. 2,
  - die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommissionen nach Abs. 3,
  - die Entscheidung über die Zulassung zur Eignungsprüfung nach § 6 Abs. 3,
  - die Festsetzung und Bekanntgabe der Prüfungstermine nach § 8 Abs.1 und § 9 Abs. 1,
  - die Feststellung des Ergebnisses der Eignungsprüfung nach § 10 Abs. 1,
  - die Entscheidungen nach § 11 und 13.
- (2) <sup>1</sup>Der Eignungsprüfungsausschuss besteht aus dem Inhaber oder der Inhaberin des Lehrstuhls für Kunstpädagogik sowie mindestens einem oder einer hauptberuflichen künstlerischen/wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin mit einem fachlich einschlägigen Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Eignungsprüfungsausschusses werden vom Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Kunstpädagogik für das jeweilige Prüfungssemester bestellt. <sup>3</sup>Den Vorsitz führt der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Kunstpädagogik. <sup>4</sup>Für das Verfahren vor dem Eignungsprüfungsausschuss gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung für das Verfahren vor dem Prüfungsausschuss entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Für die Bewertung der Eignungsprüfung werden Prüfungskommissionen gebildet. <sup>2</sup>Eine Prüfungskommission besteht aus mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin. <sup>3</sup>Werden zwei Prüfer oder Prüferinnen bestellt, ist ein Beisitzer oder eine Beisitzerin nicht erforderlich. <sup>4</sup>Prüfer oder Prüferin kann sein ein hauptberuflicher künstlerischer/wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine hauptberufliche künstlerische/wissenschaftliche Mitarbeiterin oder eine hauptberufliche Lehrkraft für besondere Aufgaben mit einem fachlich einschlägigen Hochschulabschluss. <sup>5</sup>Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Univer-

sität Augsburg sein, das einen sich aus § 1 Abs. 1 ergebenden Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>6</sup>Der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Kunstpädagogik kann ebenfalls Prüfer oder Prüferin sein. <sup>7</sup>Besteht die Prüfungskommission aus mehreren Prüfern oder Prüferinnen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>8</sup>Bei Stimmgleichheit setzt der oder die Vorsitzende des Eignungsprüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern oder Prüferinnen die Bewertung fest. <sup>9</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

## § 6

### Anmeldung und Zulassung

- (1) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur Eignungsprüfung muss im Sommersemester bis zum 15. Mai, im Wintersemester bis zum 30. November des jeweiligen Jahres (Ausschlussfrist) beim Sekretariat des Lehrstuhls für Kunstpädagogik der Universität Augsburg eingegangen sein. <sup>2</sup>Die Anmeldung erfolgt schriftlich. <sup>3</sup>Die Eignungsprüfung für den Studienbeginn im Wintersemester findet im vorhergehenden Sommersemester innerhalb des Zeitraumes Juni bis einschließlich September statt. <sup>4</sup>Für den Studienbeginn im Sommersemester findet die Eignungsprüfung im vorhergehenden Wintersemester innerhalb des Zeitraumes Dezember bis einschließlich März statt.
- (2) <sup>1</sup>Dem Antrag auf Anmeldung zur Eignungsprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. eine Mappe mit mindestens 20 eigenständig entwickelten Arbeiten (Zeichnungen und Malereien) im Original; die Mappe kann darüber hinaus enthalten: Skizzen, Entwürfe, Druckgrafik, Fotografie; plastische Arbeiten können mit Titel und Abmessungen beschriftet, als Fotografie beigelegt sein; Erklärung, dass die Arbeiten selbständig angefertigt wurden; eine Mappenberatung ist im Vorfeld möglich;
  2. ausgefülltes Formblatt „Anmeldung zur Eignungsprüfung Kunst an der Universität Augsburg“, das auf den Internetseiten des Lehrstuhls für Kunstpädagogik erhältlich ist;
  3. Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung bzw. Hochschulreife nach § 3 Abs. 1 in beglaubigter Kopie,
  4. ausgefülltes Formblatt „Tabellarischer Lebenslauf“, das auf den Internetseiten des Lehrstuhls für Kunstpädagogik erhältlich ist;
  5. Angabe, ob und ggf. wann diese Eignungsprüfung an der Universität bereits erfolglos absolviert wurde.
- <sup>2</sup>Ausländische Studienbewerber/Studienbewerberinnen legen ihre Zeugnisse auch in einer beglaubigten deutschen Übersetzung vor. <sup>3</sup>Zudem ist ein Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nach der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Augsburg (Immatrikulationssatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu führen.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsprüfung ist das vollständige Vorliegen der Unterlagen nach Abs. 2 sowie das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3.

## § 7

### Vorauswahl

- (1) <sup>1</sup>In der Vorauswahl erfolgt eine Bewertung der nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 vorgelegten Arbeiten durch eine Prüfungskommission. <sup>2</sup>Grundlage der Bewertung ist das Vermögen zum Zeichnen und Malen. <sup>3</sup>Das Urteil kann lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- (2) Bewerber und Bewerberinnen, die in der Vorauswahl das Urteil „bestanden“ erhalten, werden zur praktischen Prüfung (§ 8) zugelassen.

## § 8 Praktische Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Der Zeitpunkt der praktischen Prüfung wird den Bewerbern und Bewerberinnen rechtzeitig vorher schriftlich vom Eignungsprüfungsausschuss mitgeteilt. <sup>2</sup>Die praktische Prüfung dauert vier Stunden und besteht aus der Ausführung von einem Arbeitsauftrag oder mehreren Arbeitsaufträgen aus den Bereichen Zeichnen und/oder Malerei. <sup>3</sup>Die praktische Prüfung wird in einer Gruppe mit mehreren Bewerbern und Bewerberinnen durchgeführt.
- (2) <sup>1</sup>Die entstandenen Arbeiten werden von einer Prüfungskommission beurteilt. <sup>2</sup>Grundlage der Bewertung sind die Intensität des künstlerischen Arbeitens, die Vielfalt des experimentellen Vorgehens und der Lösungssuche, das Entwickeln eigenständiger Ideen und Bildfindungen, das Vermögen, dreidimensionale Objekte zeichnerisch zu erfassen und zweidimensional wiederzugeben, die Raumerfassung, die Sensibilität für Farben, Bildrhythmen, Komposition, das Gestalten im Raum. <sup>3</sup>Das Urteil kann lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- (3) Bewerber und Bewerberinnen, die in der praktischen Prüfung das Urteil „bestanden“ erhalten, werden zur mündlichen Prüfung (§ 9) zugelassen.

## § 9 Mündliche Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung schließt sich der praktischen Prüfung unmittelbar an und dauert zehn Minuten. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung wird von einer Prüfungskommission durchgeführt.
- (2) <sup>1</sup>Gegenstand der mündlichen Prüfung sind kunstgeschichtliche Themen und künstlerisch-fachliche Fragen sowie die Motivation für die Aufnahme des angestrebten Studiengangs. <sup>2</sup>Grundlage der Bewertung sind die Kenntnisse in kunstgeschichtlichen und künstlerisch-fachlichen Fragen sowie die Schlüssigkeit der Gründe für die Aufnahme des angestrebten Studiengangs. <sup>3</sup>Das Urteil lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

## § 10 Abschluss der Eignungsprüfung, Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) <sup>1</sup>Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn sowohl die Vorauswahl als auch die praktische und mündliche Prüfung mit dem Urteil „bestanden“ bewertet wurden. <sup>2</sup>Die entsprechenden Bewerber/Bewerberinnen sind für ein Studium nach § 1 Abs. 1 geeignet. <sup>3</sup>Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn entweder die Vorauswahl oder die praktische Prüfung oder die mündliche Prüfungen mit dem Urteil „nicht bestanden“ bewertet wurde. <sup>4</sup>Die entsprechenden Bewerber/Bewerberinnen sind für ein Studium nach § 1 Abs. 1 nicht geeignet.
- (2) Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist den Bewerbern und Bewerberinnen in einem schriftlichen Bescheid mitzuteilen.
- (3) <sup>1</sup>Die Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung ist frühestens zum nächsten regulären Prüfungstermin möglich. <sup>3</sup>Bei einer Wiederholung sind alle Prüfungsteile erneut abzulegen.

## § 11 Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Beeinflussungsversuch

- (1) Die Prüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn Prüfungsteilnehmende zum Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktreten.
- (2) <sup>1</sup>Der für den Rücktritt oder das Nichterscheinen geltend gemachte Grund muss dem oder der Vorsitzenden des Eignungsprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaub-

haft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>3</sup>In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Zeugnisses eines Gesundheitsamtes verlangt werden. <sup>4</sup>Wird der Grund anerkannt, tritt die Folge des Abs. 1 nicht ein und ein neuer Termin ist anzuberaumen. <sup>5</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) <sup>1</sup>Versuchen Prüfungsteilnehmende das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“. <sup>2</sup>Prüfungsteilnehmende, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht bestanden“. <sup>3</sup>In schweren Fällen kann der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin endgültig von der Eignungsprüfung ausgeschlossen werden.

## § 12

### Niederschrift

<sup>1</sup>Über die die praktische Prüfung und die mündliche Prüfung ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, in die aufzunehmen sind Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission und des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

## § 13

### Nachteilsausgleich

<sup>1</sup>Weist ein Kandidat durch ärztliches Attest nach, dass er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Bearbeitungszeit oder mit den zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen, kann der Prüfungsausschuss in geeigneten Fällen auf schriftlichen Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in verlängerter Bearbeitungszeit oder mit weiteren Hilfsmitteln abzulegen. <sup>2</sup>Der Antrag ist mit der Anmeldung zur Prüfung bzw. mit dem Antrag auf Befreiung von der Eignungsprüfung zu stellen.

## § 14

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für die Eignungsprüfung im Wintersemester 2010/2011. <sup>3</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung über den Nachweis künstlerisch-kreativer Begabung und Eignung im Fach Kunst an der Universität Augsburg vom 13. Mai 2008, geändert durch Satzung vom 13. Mai 2009 außer Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 15. Dezember 2010 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit Schreiben vom 22. 02. 2011, Az. III.2-5S 4067 – PRA. 138 925/2010 sowie der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg mit Schreiben vom 2. November 2011 (M – 310 – 6).

Augsburg, den 2. November 2011

i.V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider  
Vizepräsident für Lehre und Studierende

Die Satzung wurde am 2. November 2011 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung - Zimmer 2050 -, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 2. November 2011 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 2. November 2011.